

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Schul- und Sportzentrum durch
Deckblatt Nr. 11



Pocking, Dez.1998
Stadt Pocking
I.A.



Krah
Bauverwaltung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Schul- und Sportzentrum durch Deckblatt Nr.11



= Geltungsbereich des Deckblattes

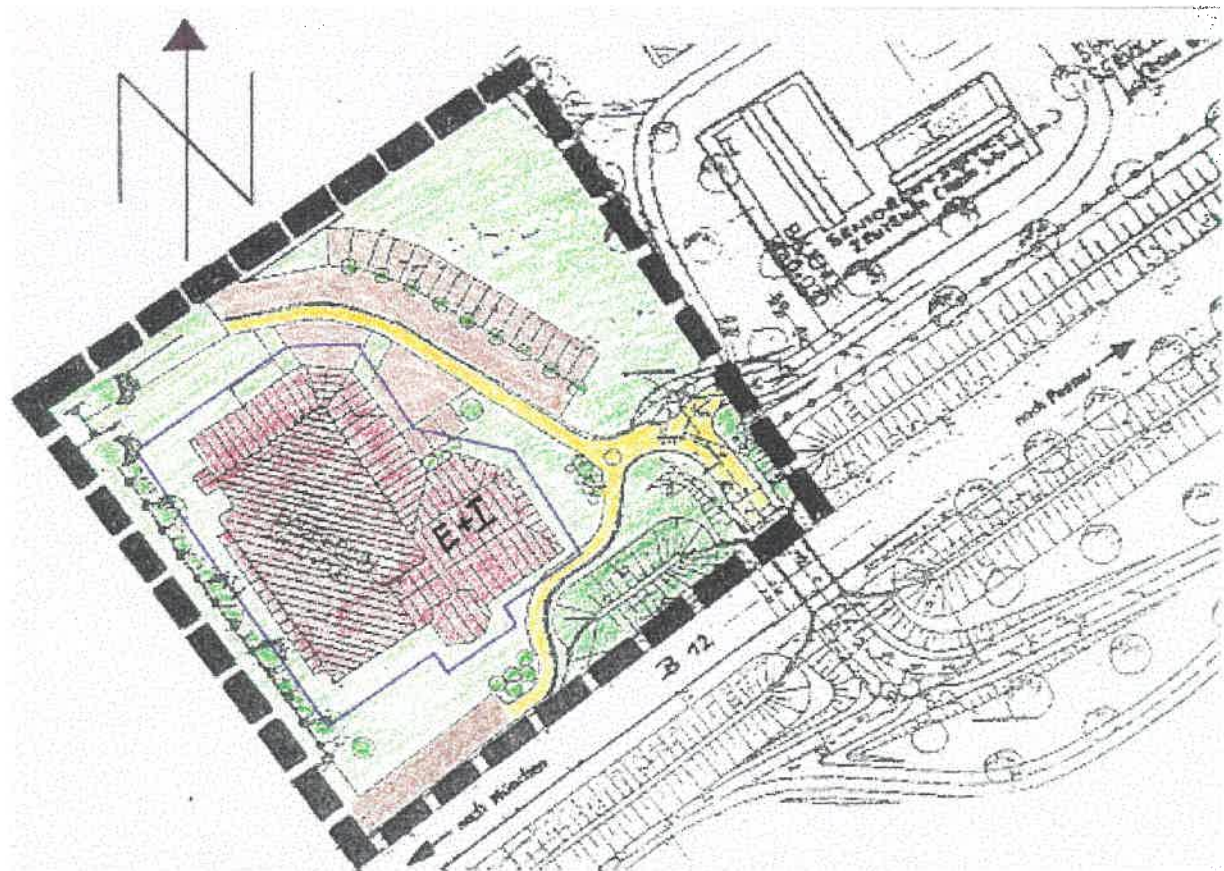


= Baugrenze

Begründung:

Mit dem Deckblatt Nr. 11 werden die Baugrenzen an die dringend erforderliche Sanierung der Schulschwimmhalle angeglichen.

In diesem Zusammenhang wird eine Modernisierung und Erweiterung des Hallenbades geplant. Das vorliegende Deckblatt wurde hinsichtlich der B 12 mit dem Straßenbauamt Passau abgesprochen. Grundzüge der Planung sind nicht berührt.



M = 1:1000

STRASSENBAUAMT PASSAU



EINGEGANGEN

29. MAI 1998

Stadt Pocking

6.

Straßenbauamt Passau, Postfach 2480, 94014 Passau

Stadt Pocking
Postfach 1320

94054 Pocking

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom
20.5.98
Nr. 21-Me/Me

Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
2-43231-029/98

Telefon
Nebenstelle
0851/5303-139

Zimmer-Nr.
114
Herr Hackl

Passau,
25.05.98

**B12 Passau - Altötting,
geplante Erweiterung des Hallenbades in Pocking bei Str. km 29.190 rechts, freie Strecke**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesstraße 12 stellt im südlichen Landkreis Passau neben der Bundesstraße 388 die wichtigste Verkehrsverbindungen dar.

Unabhängig von der Autobahnplanung stimmen die Stadt Pocking und das Straßenbauamt Passau seit Jahren überein, die Anbauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG von Hochbauten jeder Art freizuhalten.

Dieser Grundsatz wurde auch in sehr schwierigen Verhandlungen mit allen Betreibern von privaten Verbrauchermärkten entlang der B 12 einvernehmlich aufrechterhalten.

Eine Ausnahme von der Anbauverbotszone kann gemäß § 9 (8) FStrG nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.

Alle privaten Bauwerber haben ihre geplanten Bauvorhaben insoweit geändert, daß in der Anbauverbotszone keine Hochbauten errichtet wurden.

Hausanschrift:
Am Schanzl 2
94032 Passau

☎
Zentrale
0851/5303-0

Telefax:
0851/5303-151
0851/5303-181
0851/5303-117 Schwertransporte

BAYERISCHE
STAATSBAUVERWALTUNG



A) Kopie an Meisenberger
12.06.98

Aktenvermerk 2) z.H. *Hackl* ✓

**Geplante Erweiterung des Hallenbades in Pocking bei Straßenkilometer 29,190
rechts, freie Strecke im Zuge der B12 Passau-Altötting;
Besprechung beim Straßenbauamt Passau am 17. Juni 1998**

Teilnehmer:

- Herr Hackl, Straßenbauamt Passau
- Herr Meisenberger, Architekturbüro
- Herr Jakob, Bürgermeister Stadt Pocking
- Herr Meier, Stadt Pocking, Bauverwaltung

Anlaß für das Gespräch beim Straßenbauamt war das Schreiben des Amtes vom 25.05.1998, in dem es heißt, man sollte die Außenanlagen und Nebengebäude des Schwimmbades so ~~um~~ ^{zu} gruppieren, daß eine Entfernung der Hochbauten von 20 m bis zum Fahrbahnrand der Bundesstraße eingehalten werden kann. Bei der derzeitigen Planung des Büros Lührs & Meisenberger besteht lediglich ein Abstand zum Fahrbahnrand von 8,40 m.

Herr Hackl führt aus, daß alle privaten Bauwerber ihre Bauvorhaben insoweit geändert haben, daß in der ^{bei} ~~Anfahr~~ ^{Verbotszone} keine Hochbauten errichtet wurden. Es ist daher, um Bezugsfälle zu vermeiden, äußerst schwierig hier der Stadt Zugeständnisse zu machen. Herrn Hackl ist es klar, daß durch die notwendige Umplanung gewisse Mehrkosten, so wie Architekt Meisenberger ausführt vor allem im Dachbereich, entstünden. Um jedoch noch eine einigermaßen vertretbare Situation zu erreichen wird vom Straßenbauamt insofern ein Zugeständnis gemacht, als die Hauptsüdfassade einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 15 m haben kann. Einzelne hervortretende Gebäudeteile, wie Lichtbänder, können innerhalb der 15-m-Zone sein.

Wird eine geänderte Planung vorgelegt, welche diese Voraussetzungen erfüllt, so kann die Stadt Pocking davon ausgehen, daß der Bauantrag, welcher im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dem Straßenbauamt zur Stellungnahme vorgelegt wird, positiv beschieden werden kann.

Für den Vermerk:

Pocking, 17. Juni 1998
Stadt Pocking

Meier
Meier
Bauverwaltung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 610-3/24

Gem. § 13 BauGB durch Deckblatt Nr. 11

Stadt Pocking
Simbacher Str 16

94060 Pocking

Landkreis Passau

Pocking, Januar 1999

Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB i.V.m. Art. 91 BayBO in der Sitzung
vom 27.01.1999

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung wurde ortsüblich durch Aushang an der Amtstafel
am 24.03.1999 bekanntgemacht.

Mit diesem Tage wird die Bebauungsplan-Änderung rechtskräftig.

Pocking, den 25.03.1999

.....
1. Bürgermeister

